

Erläuterung zu den Einzelmaßnahmen

II. Fortführung der Maßnahmen aus Vorjahr

Ifd. Nr.1 - Vermessung

Für erforderliche Grundstücksvermessungen im Zusammenhang mit abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen oder noch zu erfolgender Grundstücksverschmelzungen sind die Mittel weiter vorzuhalten.

Ifd. Nr. 2 - Wertgutachten

Im Rahmen der Städteförderung sind private Kaufverträge einschließlich der Kaufpreishöhe zu prüfen. Hier ist es ggf. erforderlich, Wertgutachten erstellen zu lassen: Die Kosten sind daher weiter vorzuhalten.

Ifd. Nr. 3 - Trägerhonorar für Folgejahre bis 2020 incl. Abschluss des Förderprogrammes

Dem Treuhänder sind seine Tätigkeiten gemäß Treuhändervertrag zu erstatten. Da keine Bewilligungen mehr zu erwarten sind, werden hier Mittel für das Trägerhonorar für 2018 und die Folgejahre vorgehalten. Die Kosten sind auch für den Abschluss des Förderprogrammes vorgesehen. Vorerst kann nur über 42.356,58 € und über den Rest erst nach tatsächlichem Eingang verfügt werden.

Ifd. Nr. 4 - Wertgutachten (Anfangs- und Endgutachten)

Da das Förderprogramm nicht mehr aufgelegt wird und ausläuft, ist dieses Programm abzurechnen. In diesem Fall sind dann auch Ausgleichsbeträge abzurechnen. Eine Vielzahl der Eigentümer hat bisher freiwillige Vereinbarungen mit der Stadt geschlossen. Es sind nun erste Teilbereiche aus dem Sanierungsgebiet entlassen worden. Mit der Entlassung sind die Ausgleichsbeträge von Eigentümern zu erheben, die noch keine Regelung über freiwillige Ablösung mit der Stadt getroffen haben. Hier kann es dazu kommen, dass Einzelgutachten über den Anfangs- und Endwert des jeweiligen Grundstückes erforderlich sind. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation veröffentlicht seit dem Jahr 2017 keine sanierungsbedingten Endwerte mehr. Es wird lediglich der sanierungsunbeeinflusste (SU = Anfangswert) Bodenwert ausgewiesen. Um auch wieder die Ausweisung des Endwertes zu erhalten, hat die Stadt die Fortschreibung der Bodenwerte beauftragt. Kosten für die Erarbeitung von Gutachten und der beantragten Fortschreibung der Anfangs- und Endwerte sind dementsprechend weiter vorzuhalten.

Ifd. Nr. 5 - diverse Ordnungsmaßnahmen

Da das Förderprogramm nicht mehr aufgelegt wird und ausläuft, ist dieses Programm abzurechnen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Vorbereitung der Abrechnung der Gesamtmaßnahme noch diverse kleinteilige Ordnungsmaßnahmen umzusetzen sind.

Ifd. Nr. 6 - Gestaltungssatzung (Bereiche, für welche noch keine Satzung vorhanden ist)

Es wurde bereits drei Teilaufhebungen des Sanierungsgebietes beschlossen und es werden weitere Teilgebiete folgen. Es liegen jedoch nicht für alle Bereiche des Sanierungsgebietes Gestaltungssatzungen vor. Für diese Bereiche sollen Gestaltungsvorschriften erlassen werden, so dass auch zukünftig die städtebaulichen Zielsetzungen langfristig gesichert werden. Derzeit wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Ifd. Nr. 7 – Straßenrandbegrünung Gr. Badergasse

Entsprechend den Festlegungen des städtebaulichen Rahmenplanes soll der Straßenraum der Großen Badergasse durch eine Baumreihe gefasst werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde bereits frühzeitig mit betroffenen Grundstückseigentümer Kontakt aufgenommen. Eine diesbezügliche Gestaltung ist nur unter Inanspruchnahme von Teilflächen privater Eigentümer möglich. Der Eigentümer stimmte einen Verkauf einer Teilfläche an die Stadt nicht zu, erklärte jedoch Bereitschaft (im Jahre 2011) die Gestaltung entsprechend den städtischen Vorgaben zu realisieren.

Der hier tangierte kleine Fußwegbereich wurde im Jahr 2017 realisiert. Auf Grund mangelnder Ausführung sind entsprechende Nacharbeiten erforderlich. Bisher konnte daher lediglich ein Teil der Planungskosten bezahlt werden. Die Baukosten hingegen konnten noch nicht bezahlt werden. Die erforderlichen neu zu pflanzenden Bäume werden im Jahr 2019 angeschafft und gepflanzt werden. Die Mittel sind daher weiter vorzuhalten.

Ifd. Nr. 8 - private Maßnahmen

siehe nichtöffentlicher Teil

III. Maßnahmen des Jahres 2019

Ifd. Nr. 1 – Grunderwerb Marktplatz 14

Das Grundstück grenzt direkt an die Naumannschule mit Hort. Die Räumlichkeiten des Gebäudes Marktplatz 14 sollen zur Nutzung/Erweiterung der Naumannschule und des Hortes dienen. Es besitzt selbst keine Außenanlagen.

Der Eigentümer möchte das Grundstück veräußern. Ein entsprechendes Wertgutachten wurde beauftragt und beglichen.

Die Kaufverhandlungen sind mit dem Grundstückseigentümer aufzunehmen.

Ifd. Nr. 2 – Trägerhonorar für Folgejahre bis 2020 incl. Abschluss des Förderprogrammes

siehe Erläuterung zu II Ifd. Nr. 3

Ifd. Nr. 3 – Stadtmauer im Bereich Wallstr. 39/Magdeburger Str. 24

Der Grundstückseigentümer der Objekte Wallstraße 39 / Magdeburger Straße 24 hat bei den Umbau- und Sanierungsarbeiten in den Jahren 2014 /2015 bereits Teile der dort vorhandenen Stadtmauer erneuert. Dies hat er auf seine Kosten getan und von der Stadt eine diesbezügliche Spendenbescheinigung erhalten. Jedoch ist die städtische Stadtmauer in diesem Bereich noch nicht vollumfänglich saniert. Dies soll mit den jetzt eingestellten Mitteln abschließend erfolgen.

Ifd. Nr. 4 – private Maßnahmen

siehe nichtöffentlicher Teil